



**Allgäuer Herdebuchgesellschaft
Kempten**

**Satzung
Marktbestimmungen**

Stand Jan. 2018

SATZUNG

Der Allgäuer Herdebuchgesellschaft

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Zuchtverband führt den Namen Allgäuer Herdebuchgesellschaft.
2. Der räumliche Tätigkeitsbereich umfasst die Bezirkszuchtgenossenschaften Lindau, Oberallgäu-Süd, Oberallgäu-Nord, Memmingen, Neu-Ulm, Füssen, Marktoberdorf, Kaufbeuren, Mindelheim und Krumbach-Schwabmünchen. Auch außerhalb dieser Bezirkszuchtgenossenschaften liegende Betriebe in Bayern können Mitglied der Allgäuer Herdebuchgesellschaft werden.
3. Der sachliche Tätigkeitsbereich umfasst die Zucht von Braunvieh aller Zuchtrichtungen, Fleckvieh und Holsteins.
4. Der Verband hat seinen Sitz in Kempten. Die Allgäuer Herdebuchgesellschaft hat Bezirkszuchtgenossenschaften als Untergliederungen. Diese Bezirkszuchtgenossenschaften sind nicht eingetragene Vereine. Die Allgäuer Herdebuchgesellschaft kann für sie einheitliche Satzungen erlassen.
5. Der Verband besitzt die Rechtsfähigkeit aufgrund einer Ministeriellen Entschließung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern, Abt. für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel vom 04.07.1900, Nr. 15 320.

§ 2 Rechtsverhältnisse

1. Der Verband ist eine anerkannte Züchtervereinigung im Sinne der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen. Er hat bei der Durchführung seiner Maßnahmen die einschlägigen Rechtsvorschriften auf EU-, Bundes- und Landesebene zu beachten.
2. Der Verband ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Rinderzüchter e. V. und der Arbeitsgemeinschaft Süddeutscher Rinderzucht- und Besamungsorganisationen e.V. und unterliegt in grundlegenden züchterischen Fragen den Beschlüssen dieser Dachorganisationen.
3. Der Verband ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Deutsches Braunvieh und hält sich an deren Beschlüsse.
4. Der Verband besitzt eigene Verwaltungs- und Finanzhoheit.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband ist ein körperschaftlicher Zusammenschluss von Züchtern zur Förderung der Rinderzucht und –haltung. Er führt ein Zuchtprogramm durch. Er ist ein Berufsverband und versteht sich als Selbsthilfeeinrichtung.
2. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Seine Maßnahmen werden nicht nur im Interesse seiner Mitglieder, sondern auch im allgemeinen Interesse der Landestierzucht durchgeführt. Er dient damit ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig der gesamten Landwirtschaft.
Der Verband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Beihilfen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zwecks führt der Verband für seine Mitglieder vor allem folgende Maßnahmen durch:

- a) Führung des Zuchtbuches gemäß den tierzuchtrechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der vom Verband zu erlassenden ergänzenden Regelungen (Zuchtbuchordnung). Die Zuchtbuchordnung einschließlich der Ausführungsbestimmungen ist Bestandteil der Satzung
- b) Eintragung von Zuchttieren in das Zuchtbuch
- c) Ausstellung von Zuchtbescheinigungen (Abstammungsnachweisen) nach Maßgabe der tierzuchtrechtlichen Vorschriften
- d) Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen und sonstigen Organisationen auf dem Gebiet der Tierzucht, Tierhaltung, künstlichen Besamung, Embryotransfer, Tiergesundheit, Leistungsprüfung und Vermarktung
- e) Regelung des Prüfeinsatzes
- f) Planung und Lenkung der praktischen Zuchtarbeit
- g) Sicherung der Identität der Nachzucht
- h) Auslese, Beschaffung und Erhaltung züchterisch wertvoller Tiere
- i) Beratung der Mitglieder in Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung und Vermarktung
- j) Durchführung von Vorträgen, Versammlungen, Tagungen und Lehrfahrten sowie Bereitstellen von Informationen
- k) Werbung von Mitgliedern sowie von Teilnehmern an Leistungsprüfungen
- l) Züchterische und betriebswirtschaftliche Auswertung von Leistungsergebnissen
- m) enge Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen und sonstigen einschlägigen Organisationen
- n) Förderung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Tierbestände und Durchführung von Hygieneprogrammen
- o) Förderung der Jungtieraufzucht durch Bewirtschaften von Weidehöfen und Alpen
- p) Förderung des Angebotes und Absatzes von männlichen und weiblichen Rindern und Kälbern aus den Mitgliedsbetrieben – auch zur Versorgung der Landestierzucht
- q) Durchführung von Absatzveranstaltungen, Stallverkäufen und Exporten
- r) Durchführung und Beschickung von Tierschauen
- s) Wahrung der Belange des Verbandes und der Mitglieder bei Behörden und Organisationen
- t) Förderung der Jungzüchter.

§ 4 Zuchtziel

Das dem Zuchtprogramm zugrundeliegende Zuchtziel ist auf die Erzeugung von Rindern ausgerichtet, die sich durch Vitalität und Wirtschaftlichkeit auszeichnen und nachhaltig qualitativ hochwertige Leistungen erzielen.

Die Festlegung des Zuchtzieles obliegt nach Maßgabe des § 2, Nr. 3 dem Verbandsausschuss, wobei dem jeweiligen Nutzungszweck der Rasse und den Erfordernissen des Marktes Rechnung zu tragen ist. Das Zuchtziel ist im Einzelnen aus der Zuchtbuchordnung ersichtlich. Änderungen des Zuchtzieles, des Zuchtprogramms, der Satzung oder Zuchtbuchordnung einschließlich

der Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verband nimmt ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder auf.

2. Ordentliche Mitglieder können werden:

a) Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die in ihren Beständen Braunvieh halten, die geforderten Leistungsprüfungen durchführen lassen, ihre Tiere in das Zuchtbuch des Verbandes eintragen lassen und die bereit sind, einwandfreie züchterische Arbeit zu leisten und sich am Zuchtprogramm beteiligen.

b) Inhaber rinderhaltender Betriebe, die keine Milchkühe halten, aber Zuchttiere aufziehen, diese in das Zuchtbuch des Verbandes eintragen lassen und einwandfreie züchterische Arbeit leisten.

Jeder Züchter unter a) oder b) im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich des Verbandes, der die o.g. Voraussetzungen erfüllt, hat gemäß der tierzuchtrechtlichen Vorschriften ein Recht auf Mitgliedschaft.

c) Personen, die sich als ehemalige aktive Züchter besondere Verdienste um den Verband erworben haben und deren weitere Mitarbeit für den Verband deshalb besonders förderlich ist

d) Juristische Personen und züchterische Zusammenschlüsse, deren Mitgliedschaft für die Rinderzucht und -haltung zweckmäßig erscheint.

3. Außerordentliche Mitglieder können werden,

a) Personen, die als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe die Bestrebungen des Verbandes unterstützen und die Verbandseinrichtungen nutzen. Sie erwerben mit der ersten Anlieferung die außerordentliche Mitgliedschaft. Diese berechtigt nur zur Vermarktung von Gebrauchskälbern und zur Beschickung von Weidehöfen und Alpen.

b) Personen, die als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ordentliches Mitglied in einer anderen anerkannten Züchtervereinigung sind. Sie können die Verbandseinrichtungen eingeschränkt nutzen.

4. Fördernde Mitglieder können Personen oder Organisationen werden, die die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.

5. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Förderung der Rinderzucht und -haltung und des Verbandes besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Verbandsausschuss ernannt.

6. Der Antrag auf Erwerb der ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedschaft muss schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet in den Fällen des Absatzes 2 c) und d) und des Absatzes 5 der Verbandsausschuss, in den Fällen des Absatzes 2 a) und b) sowie der Absätze 3 und 4 der Vorsitzende. Gegen dessen Entscheidung kann Einspruch beim Verbandsausschuss eingelegt werden. Bei der Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern gemäß Absatz

2 a) und b) ist nach den einschlägigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen zu verfahren

7. Die Aufnahme, die Ablehnung der Aufnahme und die Einspruchsentscheidung sind dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt

b) Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft. Bei Übernahme eines Mitgliedsbetriebes

tritt der neue Inhaber in die bestehende Mitgliedschaft ein, soweit keine Kündigung erfolgt

c) Ausschluss.

2. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch

a) Austritt

b) Ausschluss

c) Tod.

3. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Verband unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden. Ehrenmitglieder können ohne Einhaltung einer Frist schriftlich ihren Austritt erklären.

4. Ordentliche Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, die Beschlüsse der Verbandsorgane oder die Interessen des Verbandes vorliegt oder die Voraussetzungen für eine einwandfreie züchterische Arbeit nicht mehr gegeben sind. Die Voraussetzungen für eine einwandfreie züchterische Arbeit sind z. B. dann nicht mehr gegeben, wenn grobe Verstöße gegen die Zuchtbuchordnung insbesondere wiederholt, begangen werden. Außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt z. B. bei einem groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung vor.

Über den Ausschluss beschließt der Verbandsausschuss. Vor der Beschlussfassung muss das betreffende Mitglied gehört werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses des Verbandsausschusses schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen, die für den Verband endgültig entscheidet. Wird die Monatsfrist versäumt, ist die Ausschlussverfügung unanfechtbar. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Wird die Monatsfrist versäumt, ist die Ausschlussverfügung unanfechtbar. Der Ausschluss ist wirksam, solange nicht die Unwirksamkeit endgültig feststeht.

Dem ehemaligen ordentlichen Mitglied ist auf Grund eines an den Verband zu richtenden schriftlichen Antrags die ordentliche Mitgliedschaft wieder zu gewähren, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für eine einwandfreie züchterische Arbeit wieder gegeben sind. Vor Ablauf eines Jahres nach Ausschluss kann die Wiederaufnahme nur gestattet werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

Außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können frühestens nach Ablauf eines Jahres ab Unanfechtbarkeit des Ausschlusses wieder in den Verband aufgenommen werden.

5. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Verbandes gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Schadensersatzansprüche

gegen den Verband wegen eines Ausschlusses sind - soweit dies rechtlich zulässig ist - ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Sie sind berechtigt, Anträge an den Verband zu richten, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, seine Einrichtungen zu benützen sowie bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Aufgaben vom Verband Auskunft und Informationen, Rat und Unterstützung zu verlangen.

2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

a) die Verbandssatzung einzuhalten sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen

b) die festgesetzten Beiträge und Gebühren fristgerecht zu leisten

c) zur Erreichung des in § 3 Abs. 3 p) festgelegten Ziels bei der Veräußerung von nicht zur Schlachtung vorgesehenen Tieren die Vermittlung des Verbandes in Anspruch zu nehmen, soweit eine solche zur Verfügung gestellt wird und diese Tiere gemäß den Bestimmungen des Verbandes marktpflichtig sind. Dies gilt auch für Tiere aus Embryotransfer und für Embryonen selbst

d) die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Regelungen des Verbandes über die Zuchtbuchführung,

Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu befolgen, bei ihren Tieren auf Anweisung des Verbandes die Abstammungsüberprüfung vornehmen zu lassen, dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben auf Verlangen Auskunft zu erteilen und jederzeit Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren

e) dem Verband, soweit für dessen Aufgaben erforderlich, Daten zur Verfügung zu stellen. Näheres regelt § 8 (Zugang zu Daten).

§ 8 Zugang zu Daten

1. Mitglieder die Zuchttiere halten, sind verpflichtet die Leistungsprüfungen und Bewertungen ihrer Tiere entsprechend den Maßgaben des Zuchtverbandes durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom Zuchtverband erforderlich gehaltenen Maßnahmen des Zuchtprogrammes zu beteiligen. Das Mitglied verpflichtet sich zur einwandfreien züchterischen Arbeit.

2. Die Mitgliedschaft umfasst die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfungen, Besamung, Abstammungsüberprüfung, Genomanalyse, Zuchtwertschätzungen, Embryotransfer und weiterer biotechnischer Maßnahmen an den Zuchtverband. Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Zuchtverbandes bevollmächtigt das Mitglied diesen, die vorgenannten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

3. Der Zuchtverband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Erfährt er davon, dass derartige Daten von dritter Seite erhoben und übermittelt wurden, wird der Zuchtverband das Mitglied hiervon informieren und darauf hinweisen, dass die Vollmacht gegenüber dem Dritten ausgeübt wird. Die Bevollmächtigung des Zuchtverbandes im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten bleibt hiervon unberührt.

4. Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zum Zuchtverband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch rückwirkend für bereits eingetragene Mitglieder.

5. Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

§ 9 Beitragsordnung

1. Zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen und zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten sind von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu entrichten. Diese werden vom Verbandsausschuss in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

2. Sämtliche Beiträge, Gebühren und Zuschüsse der öffentlichen Hand sind für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes zu verwenden. Außerdem können Rücklagen für die Überbrückung von Krisenjahren (z.B. Ausfälle durch Tierseuchen) gebildet werden.

§ 10 Ordnungsstrafen

1. Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung sowie gegen Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes, können ordentliche und außerordentliche Mitglieder mit einer angemessenen Ordnungsstrafe belegt werden.

2. Die Ordnungsstrafe wird im Einzelfall vom Verbandsausschuss ausgesprochen. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Schwere und den Auswirkungen der Verfehlung auf die Tätigkeit des Verbandes.

§ 11 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft
3. der Verbandsausschuss
4. die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: der stellvertretende Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verband zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen während ihrer gesamten Amtszeit ordentliche Mitglieder des Verbandes sein.

3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Verbandsausschuss in der Regel aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden endet durch Zeitablauf oder mit Wegfall der Voraussetzungen für die Wahl nach Abs. 2.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

3. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:

a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft, des Verbandsausschusses sowie der Mitgliederversammlung

b) die Durchführung der Richtlinien, Anordnungen und Beschlüsse der Vorstandschaft, des Verbandsausschusses und der Mitgliederversammlung

c) die Einstellung und Entlassung des Verbandspersonals sowie die Festsetzung der Bezüge

d) die Dienstaufsicht über das Verbandspersonal

e) die Überwachung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte

f) die Verwaltung des Verbandseigentums

g) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresrechnung

h) die Verfügung über die laufenden Verbandsmittel im Rahmen des Haushaltsvoranschlages. Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag sowie unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 10.000 EUR bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft.

5. Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit des Verbandes oder von Satzungsänderungen herbeizuführen.

6. Der Vorstand haftet nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit

7. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen sowie ein pauschales Entgelt, über dessen Höhe der Verbandsausschuss entscheidet.

§ 13 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Zuchtleiter sowie zwei weiteren Verbandsausschussmitgliedern, die vom Verbandsausschuss gewählt werden. Der Zuchtleiter ist in züchterischen Angelegenheiten stimmberechtigt. Der Geschäftsführer gehört als beratendes Mitglied der Vorstandschaft an.

2. Die Vorstandschaft hat laufend über alle wichtigen Fragen und Maßnahmen zu beraten, die Verbandsausschuss-Sitzungen vorzubereiten sowie eine Verwaltungs- und Geschäftsordnung zu erlassen (s. § 19).

4. Ihr obliegt die Genehmigung von unvorhergesehenen Ausgaben von 10.000 € bis 50.000 €.

§ 14 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Zuchtleiter sowie weiteren 16 Vertretern der ordentlichen Mitglieder aus dem gesamten Verbandsgebiet, die aus den einzelnen Bezirkszuchtgenossenschaftsbereichen anteilmäßig unter Berücksichtigung der jeweiligen Mitglieder- und Tierzahlen gewählt werden. Den Schlüssel für die Zahl der Mitglieder des Verbandsausschusses aus den einzelnen Wahlbezirken legt der Verbandsausschuss fest.

Außerdem gehört je ein Vertreter der Besamungsstationen Greifenberg und Memmingen, in der Regel deren Vorsitzender, dem Verbandsausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Die jeweiligen Geschäftsführer der Besamungsstationen werden zu den Sitzungen als beratendes Mitglied eingeladen.

Der Geschäftsführer gehört als beratendes Mitglied dem Verbandsausschuss an.
Der Zuchtleiter gehört dem Verbandsausschuss an und ist in züchterischen Fragen stimmberechtigt.

Des Weiteren entsendet die Allgäuer Jungzüchtergemeinschaft e.V. zwei Vertreter in den Verbandsausschuss ohne Stimmrecht. Die Jungzüchtervertreter müssen aus einem Betrieb mit ordentlicher AHG-Mitgliedschaft stammen.

2. Die Wahl der Verbandsausschussmitglieder erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren in Versammlungen der Mitglieder in den einzelnen Wahlbezirken (Bezirkszuchtgenossenschaften).

Für jedes Verbandsausschussmitglied ist ein Ersatzmann zu wählen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

Wiederwahl ist zulässig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in dem betreffenden Wahlbezirk haben.

Die Amtszeit der Verbandsausschussmitglieder und ihrer Ersatzmänner endet, wenn sie aus dem Verband ausscheiden. Beim Ausscheiden eines Verbandsausschussmitgliedes tritt dessen Ersatzmann in den Verbandsausschuss ein.

Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet.

Der Verbandsausschuss bleibt solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist.

3. Dem Verbandsausschuss obliegt insbesondere:

- a) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Vorstandsmitglieder
- b) Berufung von Fachausschüssen
- c) Mitwirkung bei der Bestellung des Zuchtleiters
- d) Beratung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- e) Prüfung der Jahresrechnung sowie die Erteilung der Entlastung.
- f) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- g) Festlegung von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen
- h) Beschlussfassung über Abweichungen vom gesamten Haushaltsvoranschlag oder unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 50 000,- €
- i) Genehmigung der Verwaltungs- und Geschäftsordnung (s. § 19)
- j) Erlass und Änderungen der Zuchtbuchordnung und deren Ausführungsbestimmungen
- k) Erlass von ergänzenden Regelungen im Rahmen der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern im Sinne von § 5 Abs. 2 c) und d)
- m) Einspruchsentscheidung über die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern
- n) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- o) Festsetzung von Ordnungsstrafen
- p) Berufung der ehrenamtlichen Mitglieder der Kör- und Bewertungskommission.

4. Der Verbandsausschuss ist mindestens einmal im Jahr, außerdem nach Bedarf einzuberufen, oder wenn mindestens ein Drittel der Verbandsausschussmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher erfolgen. In dringenden Fällen ist kurzfristige Einladung zulässig. Der Verbandsausschuss ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, dies gilt nicht bei Entscheidungen über Investitionen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500.000,-- €

Wahlen und Beschlüsse über Anträge auf Ausschluss erfolgen schriftlich und geheim. Der Vorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme zuziehen.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der geprüften Jahresrechnung

b) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes

c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Hinsichtlich der Beschlussfassung über Erlass und Änderungen der Zuchtbuchordnung und der Ausführungsbestimmungen verbleibt es bei der in § 14 Nr. 3 j getroffenen Regelung

e) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich. Sie kann für das gesamte Verbandsgebiet gemeinsam oder wegen des großen Einzugsbereiches, sofern notwendig, regional aufgeteilt an mehreren Versammlungsorten abgehalten werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt. Sie muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher erfolgen.

Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangt. Der Vorsitzende kann weitere Personen als Gäste einladen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich; hinsichtlich von Beschlüssen über Änderungen der Zuchtbuchordnung und der Ausführungsbestimmungen hierzu (§ 14 Nr. 3 j) gilt § 14 Nr. 4. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

Änderungen der Satzung sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und bedürfen vor ihrem Vollzug der Zustimmung der Behörde.

§ 16 Die Zuchtleitung

1. Der staatliche Zuchtleiter ist für die Zuchtarbeit verantwortlich. Er wird vom Staatsministerium im Benehmen mit dem Verbandsausschuss bestellt.

2. Der Zuchtleiter hat insbesondere das vom Verbandsausschuss in Übereinstimmung mit den Interessen der Landestierzucht festzulegende Zuchtziel und die zu seiner Verwirklichung von den Verbandsorganen zu beschließenden Maßnahmen zu planen und die gefassten Beschlüsse durchzuführen sowie die Zuchtbuchführung zu überwachen.

Seine Aufgabengebiete sind im Einzelnen in der Geschäftsordnung, in den Tierzucht-Richtlinien und in der persönlichen Stellenbeschreibung festgelegt.

3. Der Zuchtleiter ist in züchterischen Angelegenheiten weisungsbefugt gegenüber dem Verbandspersonal.

4. Der Zuchtleiter gehört der Vorstandschaft und dem Verbandsausschuss an. In züchterischen Fragen ist er stimmberechtigt. (siehe §13, Satz1 und §14, Satz 1).

§ 17 Niederschrift

Über jede Sitzung der Vorstandschaft und des Verbandsausschusses sowie über Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Mit dem Zusatz „Für die Richtigkeit in züchterischen Fragen“ unterzeichnet auch der Zuchtleiter. In Verbandsausschusssitzungen oder Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse über züchterische Angelegenheiten sind der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen

1. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die Mitglieder des Verbandsausschusses üben

ihr Amt ehrenamtlich aus.

2. Die Festsetzung von Reisekostenvergütungen und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Organe des Verbandes obliegen dem Verbandsausschuss.

§ 19 Verwaltungs- und Geschäftsordnung

Hinsichtlich der Erledigung der Geschäfte des Verbandes wird durch die Vorstandschaft eine eigene Verwaltungs- und Geschäftsordnung erlassen, welche der Genehmigung des Verbandsausschusses bedarf.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Rechnungsprüfung

1. Die Jahresrechnung ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Jahres zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung und die Buchhaltung sind nach Ablauf des Geschäftsjahres durch einen zugelassenen Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 22 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit mindestens 4/5 -Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder nach vorheriger Beratung im Verbandsausschuss aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
3. Über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ein verbleibendes Vermögen darf nur zur Förderung der Rinderzucht und Rinderhaltung im Verbandsgebiet verwendet werden.

§ 23 Schiedsgericht

1. Für Streitigkeiten

a) zwischen den Mitgliedern des Verbandes

b) zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, die ihre Grundlage in der Zugehörigkeit der Mitglieder zum Verband oder in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben, wird ein Schiedsgericht gebildet. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, letztere müssen ausübende Herdbuchzüchter des Verbandes sein. Jede der Streitparteien ernennt einen Beisitzer.

Der Vorsitzende wird von den beiden Beisitzern gewählt. Können sich die Beisitzer über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so wird dieser im Falle a) vom Vorsitzenden des Verbandes und im Falle b) vom Landesverband Bayerischer Rinderzüchter e.V. ernannt.

2. Für das Verfahren und die Entscheidung des Schiedsgerichtes gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft wurde von der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2015 in Ruderatshofen beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft.
Kempten

27. Februar 2015

Meggle
Vorsitzender der
Allgäuer Herdebuchgesellschaft

Marktbestimmungen

für die Zuchtvieh-Absatzveranstaltungen und Stallverkäufe
der Rinderzuchtverbände in Bayern

Markt- und Gewerkschaftsbestimmungen

1. Zulassung

1. Zu den Zuchtviehmärkten werden zugelassen:

- a) Bullen im Alter ab 11 Monaten, deren Eltern im Herdbuch registriert sind.
- b) Kühe, Kalbinnen, Jungrinder und Kälber, die sich im Eigentum von Mitgliedsbetrieben befinden.

Für sämtliche Tiere ist unmittelbare Herkunft aus staatlich anerkanntem Tbc- und brucellosefreiem sowie leukose-unverdächtigem und BHV1-freiem Bestand erforderlich.

2. Die Anmeldung muss unter Angabe der Ohrmarkennummer nach VVO, des Geburtstages, der Elterntiere und gegebenenfalls des Deck- oder Kalbetages unter Beachtung der Meldefristen vor der Versteigerung beim Zuchtverband erfolgen. Die vom Zuchtverband festgesetzten Meldeschlusstermine sind einzuhalten. Für als „trächtig“ oder „gedeckt“ gemeldete Tiere sind sämtliche Deck- oder Besamungsscheine (von Erst- und Nachbedeckungen oder -besamungen) bei der Anmeldung mit vorzulegen, sofern die Besamungsdaten nicht über andere Datenträger nachgewiesen sind.

3. Der Marktbesucher erkennt die Markt- und Gewerkschaftsbestimmungen mit der Anmeldung, der Käufer mit dem erfolgten Bieten an.

4. Die veterinärhygienischen Vorschriften sind einzuhalten.

5. Kranke, oder krankheitsverdächtige Tiere, insbesondere mit Räude, Flechten oder anderen ansteckenden Hauterkrankungen behaftete Tiere werden zurückgewiesen, ebenso Tiere mit groben Euterfehlern.

6. Sämtliche laktierende Tiere werden beim Auftrieb auf Eutergesundheit untersucht.

7. Die rechtzeitige Vorführung der Tiere zur Körung bzw. Bewertung und Versteigerung ist Sache des Marktbesuchers. Zuchtbullen müssen gemäß VSG 4.1 s 10 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft spätestens ab einem Alter von 11 Monaten mit einem Nasenring aus nichtrostendem Stahl, einem Leitstrick und einer mindestens 1,40 m langen Leitstange vorgestellt werden.

8. Für sämtliche im Katalog aufgeführte Tiere sind vom Marktbesucher und Käufer die jeweils vom Verbandsausschuss festgesetzten Beiträge und Gebühren, sowie evtl. anfallende Kosten für notwendige Untersuchungen und Impfstoffe, staatliche und sonstige durchlaufende Gebühren zu entrichten.

9. Der Zuchtverband übernimmt keine Gewähr für Irrtümer bei den Angaben im Katalog. Maßgebend ist allein die vom Zuchtverband ausgestellte Zuchtbescheinigung.

10. Sämtliche Fahrzeuge und Gerätschaften, die zum An- und Abtransport der Tiere dienen, müssen sorgfältig gereinigt und desinfiziert sein.

2. Körung und Bewertung

Körung der Bullen

1. Alle aufgetriebenen Bullen unterliegen gemäß Zuchtbuchordnung der Körung durch die vom Zuchtverband eingesetzte Körkommission.

2. Im Rahmen der Körung werden die Noten für die Merkmale äußere Erscheinung und Bemuskelung vergeben, die tägliche Zunahme und der Index festgestellt.

3. Bullen, deren äußere Erscheinung mit Note 4 oder besser bewertet wurde (gekörte Bullen), werden durch die Körkommission in Wertklassen eingestuft.

4. Bullen, deren äußere Erscheinung schlechter als mit Note 4 bewertet wurde (nicht gekörte Bullen), werden nicht zur Versteigerung zugelassen.

5. Das Ergebnis der Körung ist öffentlich bekanntzugeben.

Bewertung der weiblichen Tiere

6. Die weiblichen Tiere können durch eine vom Zuchtverband bestimmte Bewertungs-kommission in Wertklassen gereiht werden.

3. Verkauf

Rechtsstellung des Zuchtverbandes (= ZV)

1. Kommissionsvertrag

Der ZV ist berechtigt und verpflichtet, für alle zur Versteigerung gelangenden Tiere die Verkaufskommission zu übernehmen. Mit der Anmeldung der Tiere kommt ein Kommissionsvertrag zwischen Marktbeschlcker (= Kommittent) und dem ZV (= Kommissionär) zustande. Aufgrund dieses Kommissionsvertrages bietet der ZV die Tiere im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Marktbeschlckers zum Kauf durch Versteigerung an und schließt mit dem Zuschlag den Kaufvertrag ab. Dem Kommissionär wird das Verfügungsrecht über die angelieferten Tiere übertragen. Der Marktbeschlcker ist nicht berechtigt, Weisungen zu erteilen, die dem Wesen einer Zuchttierversteigerung widersprechen. Insbesondere kann er dem Kommissionär nicht die Einhaltung von Preisuntergrenzen vorschreiben. Will der Marktbeschlcker das Tier nicht zu dem angebotenen Preis und den sonstigen Bedingungen verkaufen, so kann er dies nur dadurch erreichen, dass er unmittelbar nach dem Zuschlag sofort Widerspruch gegen die Abgabe erhebt (vgl. 3.2.4). Erklärungen des Marktbeschlckers oder für ihn handelnder Dritter gelten als im Namen des Kommissionärs abgegeben.

Der Kommissionär haftet nur für ordnungsgemäße Durchführung der Versteigerung in der üblichen Gestaltung, nicht für ordnungsgemäße Auswahl durch die Abnehmer (Käufer). Die Haftung ist auf den jeweiligen Wert des Tieres zum Zeitpunkt der Versteigerung beschränkt.

Für Tiere, die beim Kommissionär aufgestellt sind, haftet der Kommissionär nur in entsprechender Anwendung der betreffenden Versicherungsbedingungen des Versicherungsträgers. Darüber hinaus wird jede Haftung des Kommissionärs ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

2. Abrechnung

Der Kommissionär ist verpflichtet, unverzüglich nach der Versteigerung die Abrechnung gegenüber dem Abnehmer und dem Marktbeschlcker vorzunehmen.

3. Entgelt

Der ZV als Kommissionär hat Anspruch auf eine Kommissionsgebühr und auf den Ersatz notwendiger Auslagen. Diese Gebühren und Auslagen sind vom Abnehmer und Marktbeschlcker gemäß der Beitragsordnung des Zuchtverbandes zu tragen.

3.2. Durchführung der Versteigerung

1. Der Zuchtverband stellt seine Einrichtung für die Durchführung der Versteigerung zur Verfügung, insbesondere stellt er den Versteigerer. Dieser führt die Versteigerung durch. Er nimmt die Gebote entgegen und erteilt den Zuschlag. Der Kaufvertrag kommt durch den Zuschlag zustande.
2. Das Mitbieten durch den Marktbeschlcker oder seinen Beauftragten ist verboten.
3. Geboten wird in der Regel durch Winkerscheiben. Der Steigerer ist an sein Gebot bei Zuschlagserteilung gebunden. Wird mit Katalog oder sonstigen Gegenständen gesteigert, so ist auch hier der Steigerer bei Zuschlagserteilung gebunden.
4. Will der Marktbeschlcker bzw. sein Beauftragter, das Tier nicht abgeben, so hat er dies laut und deutlich bekanntzugeben, solange sich das Tier noch im Ring befindet. Hat das Tier den Ring verlassen, ohne dass der Marktbeschlcker bzw. sein Beauftragter Widerspruch gegen den Zuschlag erhoben hat, so ist dieser endgültig erteilt. Bei Abwesenheit hat der Marktbeschlcker dem von ihm mit der Vorführung Beauftragten entsprechende Weisung zu geben.
5. Ist dem Versteigerer entgangen, dass mit dem zugeschlagenen Gebot noch ein oder mehrere gleich hohe Gebote abgegeben worden sind, so ist er berechtigt, den von ihm erteilten Zuschlag zurückzunehmen. Die Zurücknahme muss vor der Versteigerung des nächsten Tieres erfolgen, solange das fragliche Tier sich noch im Ring befindet. Bei Meinungsverschiedenheiten wegen des Zuschlages entscheidet die Marktleitung.
6. Der Zuchtverband behält sich vor, einzelne für das Zuchtgebiet notwendige Tiere an das Zuchtgebiet zu binden.
7. Tiere, für die in einem oder mehreren Versteigerungsgängen kein Zuschlag erteilt wurde, dürfen außerhalb der Versteigerung nur über den ZV als Kommissionär frei verkauft werden. Für diese Verkäufe gelten die Markt- und Gewerkschaftsbestimmungen sinngemäß.

8. Werden Tiere bei der Versteigerung nicht abgegeben und nachher in den Stallungen des Marktes verkauft, so ist dies vom Marktbeschricker sofort im Marktbüro zu melden und der Abnehmer zu veranlassen, dort die Abrechnung vorzunehmen.

9. Werden auf dem Markt nicht abgegebene bzw. zum Markt gemeldete Tiere im Heimatstall verkauft, so ist dies dem Zuchtverband zu melden und über diesen als Kommissionär abzurechnen.

3.3. Kaufpreis, Eigentumsvorbehalt

1. Der Steigerungspreis (Meistgebot) erhöht sich um die anteiligen Kommissionsgebühren (vgl. 3.1.3). Zu dem sich dann ergebenden Preis (=Nettokaufpreis) wird die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

2. Außerdem hat der Abnehmer (Käufer) die vom ZV entstandenen Kosten für Stall, Versicherung usw. anteilig zu erstatten. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Mit dem Zuschlag (Kaufvertrag) wird der ZV als Kommissionär Gläubiger des Abnehmers. Eine Haftung des ZV als Kommissionär für den Eingang des Kaufpreises ist in jedem Fall ausgeschlossen.

4. Der Verkauf erfolgt gegen sofortige Bezahlung des vollen Kaufpreises einschließlich aller Gebühren. Sämtliche Zahlungen sind im Marktbüro zu leisten.

a) Der Abnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Zuchtverband (Kommissionär) den Kaufpreis einschließlich aller Gebühren zu Lasten des Kontos des Abnehmers mittels Lastschrift einzieht. Der Abnehmer wird seine Bank beauftragen, die vom Zuchtverband (Kommissionär) bei ihr eingehende Lastschrift zu Lasten seines Kontos einzulösen.

b) Eine andere Regelung der Bezahlung ist nur mit Zustimmung des Marktbeschricker (Kommittent) und des Zuchtverbandes (Kommissionär) zulässig.

c) Der Marktbeschricker behält sich das Eigentum an dem Tier bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und sämtlicher Nebenkosten vor. Nach Ablauf von 30 Tagen kann der ZV bei verspäteter Einlösung den banküblichen Zins verrechnen.

d) Der Abnehmer ist zum Weiterverkauf und zur Übereignung des Tieres berechtigt. Er tritt im Voraus diese Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf an den Kommissionär ab. Zu anderen Verfügungen über das Tier ist der Abnehmer nicht berechtigt.

e) Der Abnehmer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Die Einzugsbefugnis des ZV (Kommissionär) bleibt von der Einziehungsermächtigung des Abnehmers unberührt. Der ZV (Kommissionär) wird aber selbst die Forderung nicht einziehen, solange der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des ZV (Kommissionär) hat der Abnehmer ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

f) Der Eigentumsvorbehalt gemäß diesen Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Abnehmers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

3.4. Abrechnung mit dem Marktbeschricker (Kommittent)

Ausgangsbasis für die Abrechnung ist der Steigerungspreis abzüglich der anteiligen Kommissionsgebühren (vgl. 3.1.3.). Der sich ergebende Betrag erhöht sich um die jeweils geltende Mehrwertsteuer. Mit diesem Gesamtbetrag werden verrechnet:

a) die dem ZV für den Marktbeschricker (Kommittent) entstandenen Kosten für Stall, Versicherung usw.,

b) Standgelder,

c) satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge.

Der Marktbeschricker oder sein Beauftragter hat das Tier nach erfolgtem Zuschlag an den Abnehmer zu übergeben.

Für eventuelle Differenzen, die durch Verwechslung der Tiere beim Abtrieb entstehen, übernimmt der Verband keine Haftung.

Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Tiere am Versteigerungstag abgefahren werden.

3.5 Wandelung

Rückgängig gemachte Käufe, insbesondere Wandelungen (§ 462 BGB), sind dem ZV unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen werden die Kommissionsgebühren (vgl. 3.1.3) sowie die von den Vertragsparteien (Abnehmer, Marktbeschricker) entrichteten Gebühren (vgl. 3.3.2; 3.4a) nicht rückerstattet. Evtl. dem ZV durch die Wandelung entstehende Kosten trägt der Marktbeschricker (Kommittent).

4. Gewährschaftsbestimmungen

4.1. Für Mängel eines Tieres haftet nur der Marktbeschicker, nicht der Zuchtverband. Der Marktbeschicker haftet nicht, wenn der Mangel auf Umstände zurückzuführen ist, die nach dem Übergang der Gefahr auf den Abnehmer entstanden sind.

4.2. Mit dem Zuschlag gehen die Gefahr und vorbehaltlich der in 3.3 gemachten Einschränkungen das Eigentum auf den Abnehmer über.

4.3. Der Marktbeschicker haftet für Hauptmängel nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 481 ff BGB und der Verordnung vom 27. März 1899 RGB 1. S. 219). Er haftet ferner bei allen verkauften Tieren für alle Mängel, die nachweisbar bei der Übernahme des Tieres vorhanden gewesen sind und die Eignung des Tieres zur Zucht aufheben oder erheblich mindern.

4.4. Für Mängel, die bei einer Versteigerung öffentlich bekanntgegeben werden, haftet der Marktbeschicker nicht.

4.5. Der Marktbeschicker haftet außerdem, dass das Tier beim Übergang der Gefahr mit keinem verborgenen Mangel behaftet ist, der die Zuchttauglichkeit in erheblichem Maße beeinträchtigt, mit einer Gewährfrist von 10 Tagen. Den Nachweis, dass der Mangel die Zuchttauglichkeit erheblich beeinträchtigt und bei der Übergabe nicht ohne weiteres erkennbar war, hat der Abnehmer zu führen.

Diese Gewährfrist wird für Mängel, die mit Sicherheit des Ausschlusses bereits beim Übergang der Gefahr vorhanden waren, verlängert auf

- a) 6 Wochen als Folge von Schweregeburten,
- b) den Beginn der gebietsüblichen Weidezeit für Tiere, die während der Winterstallhaltungszeit als „weidegewohnt“ verkauft werden und sich als Sauger oder als nicht weidegewohnt erweisen. Die Verlängerung der Gewährfrist gilt nicht für Sauger, die beim Abnehmer im Laufstall gehalten werden,
- c) 14 Tage für Koppen oder Lällen, wenn es erheblich ist und durch 2 betriebsfremde zeugen einwandfrei nachgewiesen wird. Tiere mit Koppringen oder Tiere, denen ein Koppring entfernt wurde, gelten als Kopper,
- d) den Zeitpunkt der Bedeckung bzw. Besamung bei weiblichen Zuchtkälbern ohne ausgebildete Gebärmutter. Der Schadensausgleich beträgt den Differenzbetrag zwischen weiblichen Zucht- und Nutzkälbern zum Zeitpunkt des Ankaufes.

4.6. Der Marktbeschicker haftet weiterhin dass sein Tier frei von Rindertuberkulose (ausgenommen Hühner-Tbc) ist (Intrakutanprobe), also bei einer innerhalb von 12 Tagen nach Übergabe durch den für den Standort des Tieres zuständigen Amtstierarzt oder im Verhinderungsfall durch einen vom für den Standort zuständigen Zuchtverband zu benennenden Tierarzt abgeschlossenen Tuberkulinprobe negativ reagiert. Der Anzeige ist ein Zeugnis des zuständigen Amtstierarztes bzw. des vom Zuchtverband bestellten Tierarztes beizufügen, das sich insbesondere über den Zeitpunkt der Impfung und deren Ergebnis (Hautstärke vor und nach der Impfung, Schmerzhaftigkeit, Art und Menge des Tuberkulins) auszusprechen hat.

Bei einer fraglichen Reaktion gilt das Tier bis zur Abklärung durch den Simultantest als nicht frei von Rindertuberkulose.

Liegt dieses Zeugnis nicht vor, gilt die Rindertuberkulose als nicht nachgewiesen, die Kosten für die Tuberkulinisierung werden dann nicht erstattet. Sonstige Ansprüche siehe Absatz 4.10.

Der Marktbeschicker übernimmt die Gewähr für das Freisein des Tieres von BHV1, Brucellose (B. bovis) und persistenter BVDV-Virämie sowie für den unverdächtigen Status bei der Leukose der Rinder (enzootische Leukose). Ergibt eine innerhalb von 14 Tagen nach dem Verkauf an einer staatlich anerkannten Untersuchungsstelle in die Wege geleitete Untersuchung (=Probeentnahme) ein anderes Ergebnis, so ist der Abnehmer berechtigt, den Kauf zu wandeln. Weitergehende Ansprüche können aus dieser Gewährschaft nicht abgeleitet werden. Bezüglich BHV1 sind Kälber bis zum Alter von 9 Monaten ausgenommen.

Abweichend davon haftet der Marktbeschicker bei Bullen, die für den Prüfungseinsatz an Besamungsstationen bestimmt sind, für den Zeitraum von 35 Tagen nach Ankauf, dass das Tier ein BHV1 freies Ergebnis (serologisch negativ) aufweist und für den Zeitraum von 21 Tagen, dass der MD / BVD-Virusnachweistest negativ verlaufen ist.

Der Marktbeschicker ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Reklamationseingang bezüglich der BHV1 – Freiheit und MD / BVD – Unverdächtigkeit eine Nachuntersuchung durchführen zu lassen. Falls sich bei BHV1 ein serologisch negatives Ergebnis bzw. beim MD / BVD – Virusnachweistest ein negatives Ergebnis ergibt, ist eine weitere durch das zuständige Veterinäramt gezogene Probe maßgebend.

4.7. Der Marktbeschicker eines Bullen haftet ferner, dass derselbe

4.7.1 einwandfrei deckt (Geschlechtslust und übriges Deckvermögen) mit einer Gewährfrist von 6 Wochen.

a) Unter einwandfreiem Decken ist zu verstehen, dass der Bulle im Bestand des Abnehmers paarungsbereite Rinder unter ordnungsgemäßen Bedingungen regelmäßig deckt, d. h. ohne besondere Hemmungen bespringt und den Nachstoß ohne Hilfe ausführt.

b) Die Ansage wegen mangelnder Geschlechtslust kann frühestens zwei Wochen nach der Übergabe erfolgen. Im übrigen ist die Ansage dann berechtigt, wenn dem Bullen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Deckruhen (mind. 1 Tag) paarungsbereite Rinder vorgestellt wurden, von denen er, zumutbare umstände unter Zeugen vorausgesetzt, nicht wenigstens zwei Drittel einwandfrei gedeckt hat.

c) Wird bemängelt, dass der Bulle aus anderen, nicht vom Abnehmer zu vertretenden Umständen (mangelhaftes Ausschachten, unzureichender Nachstoß usw.) nicht einwandfrei deckt, können hierüber Untersuchungsbeurteilung und Gutachten bei der zuständigen Geschäftsstelle des Tiergesundheitsdienstes eingeholt werden. Diese sind dem Marktbeschicker und dem für die Herkunft des Tieres zuständigen Zuchtverband vorzulegen. Der Zuchtverband kann bis spätestens vier Wochen nach der Ansage auf Verlangen der jeweiligen Partei auf deren Kosten ein Gutachten eines wissenschaftlichen veterinärmedizinischen Hochschulinstituts einholen. Die Aussage dieses Gutachtens ist für beide Teile verbindlich.

4.7.2 einwandfrei befruchtet mit einer Gewährfrist von vier Monaten.

Die Gewähr für einwandfreies Befruchten ist erfüllt, wenn bei Einzelbullenhaltung von mindestens sechs einmal gedeckten, gut rindernden weiblichen Tieren wenigstens vier (zwei Drittel), bei Deckgemeinschaften von mindestens zwölf, wenigstens acht Tiere (zwei Drittel), bei Deckgemeinschaften von mindestens zwölf wenigstens acht Tiere (zwei Drittel) befruchtet wurden. Erfüllt der Bulle die oben genannten Bedingungen nicht, kann eine sofortige Spermauntersuchung veranlasst werden. Auf Antrag des Abnehmers ist die Gewährfrist zum Zwecke obiger Beweisführung um einen Monat zu verlängern.

Im Falle einer Anzeige wegen mangelhafter Befruchtungsfähigkeit müssen als Nachweis das ordnungsgemäß geführte Deckverzeichnis, ein Zeugnis des Tiergesundheitsdienstes über die Geschlechtsgesundheit der gedeckten Tiere und deren Nichtträchtigkeit vorgelegt werden.

4.7.3 die künstliche Scheide so annimmt, dass ein einwandfreies Decken bzw. eine einwandfreie Samengewinnung auf einer Besamungsstation gewährleistet ist und einwandfreies Sperma liefert mit einer Gewährfrist von 18 Wochen nach Einstellung (inklusive 6 Wochen Quarantänezeit).

Im Falle der Beanstandung der Annahme der künstlichen Scheide ist dem Antrag des Marktbeschickers zur Führung des Gegenbeweises bei einer staatlich anerkannten Tierklinik oder Besamungsstation, hierbei im Beisein eines Gutachters des Tiergesundheitsdienstes stattzugeben.

Die Beweisfrist beträgt nach Ansage vier Wochen. Die Freistellungen sind für beide Teile bindend.

Die Gewähr für einwandfreien Samen ist erfüllt, wenn die durchgeführten Samenentnahmen und –untersuchungen eine hinreichende Sicherheit für einwandfreie Befruchtungsergebnisse in der künstlichen Besamung ergeben. Insgesamt können bis zu drei Samenentnahmen mit den jeweiligen Untersuchungen vorgenommen werden, worin die vom Stationstierarzt durchgeführte Einstellungsuntersuchung enthalten ist. Die beiden übrigen können durch den Tiergesundheitsdienst vorgenommen werden.

Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn folgende Mindestforderungen erfüllt sind:

a) Unverdünntes Sperma

eine Ejakulationsmenge von mindestens 2 ccm,
eine Dichte von mindestens 600 000 Spermien im cmm,
ein Anteil von nicht mehr als 20% krankhaft veränderten Spermienformen,
eine einwandfreie Massenbewegung mit mindestens 70% sich vorwärts bewegenden Spermien.

b) Tiefgefriersperma

Das nach der stationsüblichen Standardmethode tiefgefrorene Sperma muss bei zwei Dritteln der untersuchten Ejakulate, mindestens aber bei vier von sechs geprüften Ejakulaten, tauglich sein, d.h. nach sachgemäßem Auftauen müssen mindestens 50% der Spermien eine normale Vorwärtsbewegung aufweisen. Eine geringfügige Unterschreitung eines der aufgeführten Mindestwerte kann vertreten werden, wenn sie nach dem Ermessen des tierärztlichen Gutachters durch den Gesamtwert des Spermas ausgeglichen wird.

Jeder Samenentnahme und -untersuchung muss eine Deckruhe (Sprungpause) von mindestens zwei und höchstens fünf Tagen vorausgehen. Die Einhaltung dieser Fristen ist durch eine glaubhafte Versicherung des Abnehmers oder bei Besamungsstationen des Stationstierarztes zu belegen.

Wird bei der Erstuntersuchung die geforderte Mindestqualität nicht erreicht, so sind im Abstand von jeweils zwei bis drei Wochen zwei weitere Samenuntersuchungen durch den Tiergesundheitsdienst durchzuführen. Zeigen diese Ergebnisse eine Verbesserung der Spermaqualität, die eine Normalisierung erwarten lassen, so sind weitere Untersuchungen durchzuführen, die letzte Untersuchung bis zum Ablauf der 18. Woche nach Einstellung.

Auf Verlangen des Marktbeschickers, ist der Bulle zur Durchführung der weiteren Untersuchungen auf seine Kosten in seinen oder einen neutralen Stall zu überstellen. Für den Fall, dass der Bulle nicht spätestens bei der letzten Untersuchung die erforderliche Mindestqualität erreicht, ist der Samen als nicht einwandfrei im Sinne der Gewährschaftsregelung zu betrachten.

Ausnahme: Die Wandelung ist sofort zu vollziehen, wenn klinisch festgestellte irreversible Störungen des Geschlechtsapparates vorliegen oder Sperma gewonnen wird, das auf solche Störungen zurückzuführen ist. Auf Verlangen des Marktbeschickers kann auf seine Kosten hierüber ein Gutachten beim TGD eingeholt werden.

4.7.4 Erfüllt ein Bulle die unter 4.7.2 geforderten Bedingungen (Befruchtung von zwei Drittel der gedeckten Tiere) nicht, ergibt die Samenuntersuchung jedoch, dass die in 4.7.3 geforderte Mindestqualität erreicht wird, verbleibt der Bulle beim Abnehmer.

Erreicht ein Bulle unter den in 4.7.3 aufgeführten Bedingungen die erforderliche Samenmindestqualität nicht, hat der Marktbeschicker unabhängig vom Ergebnis des Befruchtungstestes in der Herde den Bullen zurückzunehmen.

Dauert die Bereinigung der Gewährschaftsangelegenheiten länger als zwei Monate und muss der Marktbeschicker den Bullen zurücknehmen, so fällt bei einer Gewichtszunahme der Wert des Zuwachses dem Abnehmer zu. Der Zuwachs ist die Differenz aus dem Rückgabegewicht (gewogen bei der Abgabe im Käuferstall) und dem Übergabegewicht (gewogen bei der Körung am Markttort). Wird der Bulle vom Käuferstall direkt der Schlachtung zugeführt, gilt als Rückgabegewicht das arithmetische Mittel aus dem Gewicht beim Abtransport aus dem Käuferstall und dem Gewicht bei der Schlachtung. Futterkosten werden nicht erstattet.

4.7.5 Jeder Prüfstier wird mittels Gentest auf SMA untersucht und der Kauf gewandelt, wenn der Stier SMA-Anlageträger ist. Falls der Stier noch einmal zum Verkauf kommt, wird er als Anlagetrag für SMA gekennzeichnet.

4.7.6 Jeder Prüfstier bzw. für den Besamungseinsatz vorgesehene männliches Tier, der/das bis einschließlich der 5. Generation von einem bekannten Anlagetrag der Arachnomelie abstammt, wird mittels Gentest auf Arachnomelie untersucht und der Kauf gewandelt, wenn das Tier Arachnomelie-Anlagetrag ist. Ein nochmaliger Verkauf ist in diesem Fall nicht zulässig.

4.8. Der Marktbeschicker haftet bei einem mit Trächtigkeitgarantie verkauftem Tier

a) für Trächtigkeit mit einer Gewährfrist von sechs Wochen vom Tag der Übernahme an. Stellt sich bei einer innerhalb der Gewährfrist vorgenommenen tierärztlichen Untersuchung heraus, dass keine Trächtigkeit vorliegt, hat der Marktbeschicker das betreffende Rind zurückzunehmen. Der Marktbeschicker hat Futterkosten in Höhe von 2 Euro pro Tag seit der Übernahme zu erstatten,

b) dafür, dass dieses nicht später als 303 Tage nach dem angegebenen Decktag ab-kalbt. Erfolgt die Abkalbung später als am 303. Tag, so hat der Marktbeschicker dem Abnehmer für jeden weiteren Tag bis zum Abkalben ein Futtergeld in Höhe von 2 Euro zu vergüten, jedoch nur, wenn der Abnehmer den Kalbetermin dem Marktbeschicker spätestens innerhalb von fünf Tagen nach erfolgter Abkalbung anzeigt. Außerdem hat der Marktbeschicker zehn Prozent des Verkaufspreises (Nettopreis) wegen ungewisser väterlicher Abstammung des Kalbes an den Abnehmer zurückzuerstatten, es sei denn, dass die im Deck- oder Besamungsschein angegebene Abstammung des Kalbes vom Marktbeschicker durch Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden kann.

4.9. Der Marktbeschicker haftet für folgende Euterfehler, soweit diese bei der Versteigerung nicht bekanntgegeben wurden:

- a) verödete oder fast verödete Euterviertel (unter 50% zum Vergleichviertel) ab einer Trächtigkeit von 7 Monaten zum Zeitpunkt des Verkaufs,
- b) angeborene oder erworbene Milchfistel,
- c) mit einer Zitze verwachsener Beistrich mit Ausführungsgang,
- d) Zitzenverschluss

Die Anzeigefrist beträgt bei Kühen in Milch drei Tage, bei trockengestellten Kühen bzw. Kalbinnen drei Tage nach dem Abkalben.

4.10. Erweist sich, dass ein Tier den Gewährschaftsbestimmungen nach Punkt 4.3 bis 4.9 nicht entspricht, so ist der Marktbeschicker grundsätzlich zur Wandelung verpflichtet, d.h. er hat das Tier gegen Erstattung des Kaufpreises, der gegebenenfalls erwachsenen tierärztlichen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro sowie der Versandkosten (ab Marktort) bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro zurückzunehmen. Abweichend kann ein Vergleich angestrebt werden. Wird ein Bulle auf Wunsch des Marktbeschickers zur Überprüfung der Deckfähigkeit, Befruchtungsfähigkeit oder Samenqualität vom Stall des Abnehmers bis zum Stall des Marktbeschickers oder an einen neutralen Ort transportiert, so hat der veranlassende Marktbeschicker die Transportkosten zu tragen. Fällt der Bulle aufgrund der Beweisführung des Marktbeschickers gemäß Ziffer 4.7 dem Abnehmer endgültig zu, so hat dieser die Transportkosten vom Stall des Marktbeschickers bzw. dem neutralen Standort zu seinem Standort zu tragen. Sonstige Auslagen und Futterkosten mit Ausnahme der Ziffer 4.8.1 und 4.8.2 werden nicht erstattet. Schadensersatzansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind ausgeschlossen.

4.11. Der Abnehmer verliert die ihm wegen eines Mangels zustehenden Rechte, wenn er einen Mangel nicht spätestens zwei Tage nach Ablauf der Gewährfrist (bei Haupt- und auch bei Nebenmängeln) dem Marktbeschicker anzeigt. Die Anzeige muss mündlich unter Zeugen oder durch einen Brief per Einschreiben erfolgen. Wenn ein Tier vor Ablauf der Gewährfrist verendet ist oder getötet wurde, beginnt die zweitägige Anzeigefrist am Tage nach dem Tode des Tieres. Die Anzeige ist direkt an den Marktbeschicker zu richten. Es ist notwendig, gleichzeitig auch den für den Marktbeschicker zuständigen Zuchtverband zu verständigen. Maßgeblich für das Datum ist der Poststempel.

4.12. Überprüfung der Abstammung

- a. Zur Überprüfung der Abstammung kann der Abnehmer eine Abstammungsüberprüfung beantragen, sofern beide Elterntiere noch am Leben sind oder von einem nicht mehr lebenden Elternteil eine Bluttypenkarte (oder Vergleichbares) vorliegt. Die Kosten des Verfahrens sind vom Abnehmer zu tragen.
- b. Wird die Überprüfung der Abstammung innerhalb sechs Wochen nach Übergang der Gefahr, bei dem für den Abnehmer zuständigen Zuchtverband beantragt und durch die von diesem veranlasste Abstammungsüberprüfung einwandfrei festgestellt, dass die in der Zuchtbescheinigung angegebene Abstammung nicht stimmt, ist der Abnehmer zur Wandelung des Kaufes berechtigt, wobei der Marktbeschicker alle dem Abnehmer entstandenen baren Auslagen (z.B. Transportkosten, 2 Euro Futtergeld pro Tag bis zur Zurücknahme, Transportversicherungskosten, Kosten für die Abstammungsüberprüfung) zu ersetzen hat. Anstelle der Wandelung kann ein Preisnachlass vereinbart werden.
- c. Ergibt eine Abstammungsüberprüfung zu einem späteren Zeitpunkt, dass die Abstammung nicht stimmt, so kann der Verkauf nicht mehr gewandelt werden. Für die Festsetzung von Preisnachlässen ist ein Gutachten des Zuchtverbandes einzuholen.
- d. Ergibt die bis zu 6 Wochen nach dem Verkauf als Zuchtbulle, spätestens jedoch bis zum Alter von 20 Monaten, mittels Abstammungsüberprüfung vorgenommene Überprüfung eines, als Zuchtkalb erworbenen Bullen, dass die angegebene Abstammung nicht stimmt, so hat der Marktbeschicker des Kalbes Schadensausgleich zu leisten. Für die Festsetzung ist ein Gutachten des Zuchtverbandes einzuholen.

4.13. Die Verjährungsfrist (Klagefrist) beträgt sechs Wochen und beginnt bei gesetzten Fristen mit Beendigung der Gewährfrist, in den Fällen, in denen ein Tier vor Ablauf der Gewährfrist verendet ist oder getötet wurde am Tage nach dem Tode des Tieres. Die Fristen werden auch gewahrt, wenn innerhalb der Verjährungsfrist Antrag auf Einberufung der Güteverhandlung gestellt wird.

4.14. Bei Streitigkeiten wegen Gewährschaften ist zunächst die Vermittlung des Zuchtverbandes, aus dessen Bereich das Tier erworben wurde, anzurufen. Der Zuchtverband ist auf Antrag eines Streitteils bereit, eine Güteverhandlung anzuberaumen und zu halten.

4.15. Bleibt eine Güteverhandlung erfolglos, so wird der Streit unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden, das sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammensetzt. Die Beisitzer, die ausübende Züchter sein müssen, werden von den beiden Parteien benannt; die betreibende Partei hat dem Gegner den von ihr ernannten Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einwöchiger Frist seinerseits ein Gleiches zu tun. Bleibt der Gegner untätig, so wird der zweite Beisitzer von dem für ihn zuständigen Zuchtverband ernannt. Die Beisitzer wählen den Vorsitzenden. Kommt keine Einigung zustande, wird der Vorsitzende von dem für die betreibende Partei zuständigen Zuchtverband im Einvernehmen mit dem für die Gegenpartei zuständigen Zuchtverband bestimmt. Ort und Zeit der Schiedsgerichtssitzung bestimmt der Vorsitzende. Die Einberufung des Schiedsgerichts erfolgt alsdann durch den für die betreibende Partei zuständigen Zuchtverband.

4.16. Käufer und Verkäufer haben die Regelung nach Ziff. 4.14 und 4.15 durch Unterzeichnung eines gesonderten Schiedsvertrages anzuerkennen.

5. Sonstige Hinweise

5.1 Die Anordnung der Marktleitung ist für alle Beschicker und Besucher bindend. Die Marktleitung ist berechtigt, Besucher, welche die Veranstaltung stören, vom Platz zu verweisen. Beschicker, welche den Marktbestimmungen zuwiderhandeln, können durch den Verband zeitlich befristet oder dauernd von den Versteigerungen ausgeschlossen werden.

5.2 Bei Stallverkäufen gelten diese Markt- und Gewährungsbestimmungen sinn-gemäß.

6. Erfüllungs- und Gerichtsort

6.1 Erfüllungs- und Gerichtsort ist für beide Parteien Kempten.

Datenschutzklausel

Verkäufer und Käufer von Tieren willigen ein, dass der Zuchtverband Daten an den Versicherer weitergibt, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertragsmäßig vereinbarten Versicherungen notwendig sind.

Verkäufer und Käufer willigen ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungs-fälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an den Verband der Sachversicherer zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Verkäufer und Käufer willigen ferner ein, dass der Versicherer, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Vertragsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten an seine Vertreter weitergibt.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn Verkäufer und Käufer die Möglichkeit hatten, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Versicherungen

1. Haftpflichtversicherung:

Die Allgäuer Herdebuchgesellschaft ist beim Bayer. Versicherungsverband für die Veranstaltung haftpflichtversichert.

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftungen, die aus der Durchführung dieser Absatzveranstaltung entstehen können.

Die persönlichen gesetzlichen Haftungen der Tierhalter und ihrer Angehörigen, Ange-stellten, Arbeiter und Beauftragten sind in die Versicherung mit eingeschlossen.

Verhalten im Schadensfalle:

Soweit ein Besucher dieser Veranstaltung einen Schaden erleidet, hat er diesen

- a) sofort bei der Allg. Herdebuchgesellschaft in 87435 Kempten, Kotterner Straße 36 - anzumelden und
- b) den von ihm erlittenen Schaden der Höhe nach nachzuweisen.

Bei einem Personenschaden ist selbstverständlich in erster Linie bei Krankenkassenmitgliedern die Krankenkasse in Anspruch zu nehmen, bei Landwirten die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sofort zu verständigen, da es sich hierbei in der Re-gel um einen landwirtschaftlichen Berufsunfall handelt.

2. Transportversicherung:

Jedes aufgetriebene Tier ist bei dem Bayerischen Versicherungsverband transportversichert, verkaufte Tiere zum Kaufpreis, nicht verkaufte zum Durchschnittspreis der betreffenden Wertklasse. Die Versicherung leistet Entschädigung in voller Höhe unter Anrechnung des Erlöses aus der Verwertung, wenn das Tier während der Absatzveranstaltung und des Transportes vom Stall des Züchters bis zum Stall des Käufers plötzlich erkrankt oder einen Unfall erleidet und infolgedessen innerhalb von 14 Tagen nach der unverzügerten Rückkehr von der Veranstaltung verendet oder notgeschlachtet werden muss. Verluste durch Brand, Blitzschlag und Diebstahl sind in die Versicherung eingeschlossen.

Außerdem wird nach Maßgabe des Versicherungsvertrages Entschädigung geleistet bei Verwerfen vom 6. Trächtigkeitsmonat ab, wenn diese innerhalb von 8 Tagen nach Ankunft im neuen oder Rückkehr in den bisherigen Stall erfolgt, sowie für dauernde Wertminderung infolge einer nachweislich während der Veranstaltung oder dem Transport entstandenen Schädigung (z.B. Hornbruch).

Zur Sicherung Ihres Entschädigungsanspruches werden Sie gebeten,

1. unmittelbar nach Beendigung des Transportes das Tier eingehend zu besichtigen,
 2. bei Feststellung von irgendwelchen Beschädigungen oder Krankheitserscheinungen (z.B. Lahmheit), sofort den Zuchtverband Kempten (Telefon 0831/52244-0) oder unmittelbar dem Bayerischen Versicherungsverband 80530 München, Telefon 089/2160-3268 3246 zu benachrichtigen.
 3. bei erheblichen Verletzungen und Erkrankungen (Futterverweigerung) rechtzeitig einen Tierarzt beizuziehen.
 4. falls der Tierarzt die Notschlachtung des Tieres begutachtet, die Genehmigung hierzu unter Einsendung eines tierärztlichen Zeugnisses bei dem Bayerischen Versicherungsverband einzuholen.
 5. falls die Einholung der Notschlachtungsgenehmigung infolge unmittelbarer Lebensgefahr nach tierärztlichem Urteil nicht mehr möglich ist, das Tier Not zu schlachten,
 6. in jedem Falle für bestmögliche Verwertung zu sorgen und Verwertungsbelege und Schlacht- und Fleischbeschaubefund zwecks Einsendung an den Bayerischen Versicherungsverband zu beschaffen. Wenn Sie diese Punkte beachten, wird ein Schadensfall auf schnellstem Wege geregelt!
- Zu beachten ist, dass der Versicherungsschutz mit dem 14. Tage nach der Rückkehr von der Veranstaltung endet! Sollte in besonderen Fällen infolge unsicherer Prognose eine Verlängerung der Versicherungsdauer erwünscht sein, ist ein diesbezüglicher Antrag vor Ablauf der Haftfrist bei dem Bayerischen Versicherungsverband einzureichen. Tierärztliche Kosten werden von der Transportversicherung nicht ersetzt.
7. Entschädigt wird bei Verenden oder Nottötung der Unterschied zwischen Versicherungswert und Reinerlös, bei Verwerfen 20%, bei dauernden Wertminderungen bis zu 15% und bei dauernden Wertminderungen infolge Deckunfähigkeit oder Unfruchtbarkeit bei Vatertieren bis zu 50% des Versicherungswertes.

3. Tierlebensversicherung:

Der Kauf wertvoller Stiere bringt bei den hohen Preisen nicht nur für die Privatstierhalter, sondern auch für die Gemeinden und Genossenschaften ein großes Risiko. Im Schadensfalle ist die Ersatzbeschaffung gerade bei Letzteren schwierig, weil oftmals der Schlachterlös hauptsächlich bei Jungstieren -gering ist und die Aufbringung der Differenz durch Umlage erhoben werden muss. Umlagen geben Verdruss und Ärger. Es ist heute mehr denn je notwendig, das Risiko der Stierhaltung durch Abschluss einer Tierlebensversicherung zu decken. - Diese erstreckt sich auf Verluste die durch Verenden, Notschlachtung; Unfall, Diebstahl, Brand, Blitzschlag, Zuchtuntauglichkeit und Seuchen oder Seuchenverdacht entstehen.

4. Garantieverversicherung:

Nach den Gewährschaftsbestimmungen können Züchter bis 4 Monate und länger zur Rückzahlung des Versteigerungserlöses verpflichtet werden, sofern beim versteigerten Tier Gewährschaftsmängel auftreten. Die Garantieverversicherung schützt vor solchen Verlusten. Sie kann noch am Versteigerungstag abgeschlossen werden.

Versicherungswert = Versteigerungspreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Entschädigung beträgt 70% des Versicherungs-Wertes, die Mindestentschädigung beträgt 100,--Euro.

Für Besamungsbullen wird die Tiefgefriertauglichkeit des Spermas einschließlich Deckseuchen mit +1,85% der Versicherungssumme am Markttag mitversichert.

Umfangreichster Versicherungsschutz:

Ersetzt werden alle Schäden, die dadurch entstehen, dass Züchter auf Grund der Gewährschaftsbestimmungen der Bayer. Rinderzuchtverbände Bullen innerhalb der darin genannten Fristen zurücknehmen müssen, weil sie

- a) nicht einwandfrei decken,
- b) nicht einwandfrei befruchten,
- c) nicht frei von Tuberkulose, Brucellose und Leukose sind.

Die Versicherungsdauer besteht jeweils bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf (31. Dezember) schriftlich gekündigt wird.

Während der Vertragsdauer sind sämtliche auf Absatzveranstaltungen versteigerten Zuchtbullen zur Versicherung anzumelden.

Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle Kempten zu richten. Dort kann auch nähere Auskunft über alle Sparten der Versicherung eingeholt werden.

Allgäuer Herdebuchgesellschaft

Geschäftsstelle Kempten Tel. 0 831 - 522 44 0, Fax 0 831 – 522 44 60
e-mail: info@ahg.bayern.de
www.ahg-braunvieh.de

Schwabenhalle Buchloe, Telefon 08241 - 4017
(nur an Markttagen) Fax 08241 - 7972

Allgäu-Halle Kempten Telefon 0831 - 52244-31
(nur an Markttagen)

Zeichenerklärung

Allgemeine Angaben

DE 09 16675266 = Lebensohrmarke nach VVO

HB A = Zuchtbucheinteilung (Herdbuch: HB A oder HB B, Vorbuch: VB C oder VB D)

12,5 % FV = Das Tier hat 12,5% Fleckviehanteil

Geb.: 02.K. = Das Tier stammt aus der 2. Kalbung

Geb.: ET = Das Tier stammt aus Embryotransfer

26.11.13 m/w = Geburtsdatum, aus Zwillingskalbung männlich / weiblich

GQ = geprüfte Qualität Bayern

OS = Programm Offene Stalltüre

Hornstatus

PP: homozygot hornlos (reinerbig)

Pp: heterozygot hornlos (mischerbig)

P: Phänotyp hornlos (Erscheinungsbild)

PS: Wackelhorn

PP*: homozygot hornlos, Nachweis durch Genomanalyse

Pp*: heterozygot hornlos, Nachweis durch Genomanalyse

Kennzeichnung von genetischen Besonderheiten/ Erbfehlern

A = Arachnomelie (Spinnengliedrigkeit)

M = SMA (Spinale Muskelatrophie)

D = SDM (spinale Dysmyelinisierung)

W = Weaver (Webergang)

BH2 = Brown Swiss Haplotyp 2

TA = frei von Spinnengliedrigkeit lt. Genomanalyse

TM = frei von SMA lt. Genomanalyse

TD = frei von SDM lt. Genomanalyse

TW = frei von Weaver lt. Genomanalyse

Angaben bei weiblichen Tieren

Bel.: 1/26.11.13 10/123456 Hardi = Einmal belegt, Datum, Herdbuchnummer des Be-legbullen und Name

s.k.: 15.08.14 = Sollkalbedatum

K: 02/26.11.13 = Kalbedatum zur 2. Kalbung

Angaben beim Jungbullen ohne genomische Testung

G 120 = Der vorgeschätzte Gesamtzuchtwert des Jungbullen beträgt 120.

MW 128 = Der vorgeschätzte Milchwert (relativer Zuchtwert auf gleitender Basis) des Jungbullen beträgt 128.

+ 450 +18 +15 = Der vorgeschätzte Zuchtwert des Jungbullen beträgt in Milch-kg +450, in Fett-kg +18, in Eiweiß-kg +15.

Gez.P = Bulle stammt aus gezielter Paarung

Angaben beim Jungbullen mit genomischer Testung

gG 122 65 % = Der genomisch optimierte Gesamtzuchtwert des Jungbullen beträgt 122

bei einer Sicherheit von 65 %.

MW 122 61 % = Der genomisch optimierte Milchwert beträgt 122 bei 61 % Sicherheit.

+681 -0,01 +27 +0,04 +27

Genomisch optimierte Zuchtwerte für Milch kg + 681, Fett% -0,01, Fettkg +27, Eiweiß% +0,04 und Eiweißkg +27.

FW 108 50 % = Genomisch optimierter Fleischwert bei 50 % Sicherheit

110 106 102

Relativzuchtwerte für Nettozunahme (110), Fleischanteil (106) u. Handelsklasse (102)

FIT 101 57 % = Genomisch optimierter Zuchtwert für Fitness 101 bei 57 % Sicherheit

ZZ 112 = genomisch opt. Zuchtwert Zellgehalt

ND 113 = genomisch opt. Nutzungsdauer

M 112 = genomisch opt. Zuchtwert Melkbarkeit

P 105 = genomisch opt. Zuchtwert Persistenz

K 102/100 T 107/101 = Genomisch optimierte Werte für das Kalbeverhalten und Tot-geburten. 102 = paternaler und 100 = maternaler Zuchtwert für Kalbeverhalten. 107 = paternaler und 101 = maternale Zuchtwert für Totgeburtenrate

Ext. 111 108 110 117 G 122 = Genomisch optimierte Zuchtwerte für das Exterieur

Rahmen 111, Becken 108, Fundament 110, Euter 117, Gesamtnote Exterieur 122

Angaben beim Vater

10/00350825 07 = Herdebuch-Nummer des Stieres, Kennziffer der Besamungsstation

gG 126 90 % = Der gen. optimierte Gesamtzuchtwert beträgt 126 bei 90 % Sicherheit.

Die weiteren Zuchtwerte sind analog zu den Angaben beim Jungbullen, ergänzt um die jeweilige Sicherheit in Prozent.

DE 09 12345678 = Lebensohrmarke nach VVO

100 TG 25T 2523 4,09 103 3,38 85

25 Töchter erbrachten im Durchschnitt eine 100-Tage-Leistung von 2523 kg Milch mit 4,09 % Fett, 103 kg Fett sowie 3,38 % Eiweiß und 85 Eiweiß kg.

70 T 6481 4,12 267 3,49 226

70 Töchter erbrachten eine durchschnittliche Erstlaktationsleistung (305 Tage) von 6481 kg Milch mit 4,12 % Fett, 267 Fett kg sowie 3,49 % Eiweiß, 226 Eiweiß kg.

44T 117 108 110 110 / G 126

44 Töchter wurden als Jungkühe bewertet. Der Zuchtwert beträgt im Rahmen 117, im Becken 108, im Fundament 110 und im Euter 110. Gesamtnote Exterieur 126.

VV: 123 99% +978 +0,11 +50 -0,05 +31

Angabe bei Stier ohne genomischen Zuchtwert oder Töchterleistung

Vater-Vater, Gesamtzuchtwert, Sicherheit, Zuchtwerte Milch, Fett und Eiweiß

Angaben bei der Mutter

Alma DE 09 12345678 = Name, Ohrmarkennummer

ET = Tier stammt aus Embryotransfer

EY = Die Kuh ist als Spenderkuh für den Embryotransfer genutzt.
RLS = Die Kuh wurde im Rindersternbuch eingetragen.
LL = Die Kuh ist im Lebensleistungsbuch eingetragen.
BM = Die Kuh ist als Bullenmutter im Zuchtprogramm.

G 120 69 % = Der Gesamtzuchtwert der Kuh beträgt 120 mit einer Sicherheit von 69 %.
gG 125 70 % = Gen. optimierter Gesamtzuchtwert 125 mit einer Sicherheit von 70 %.

MW 130 72 % +440 +0,20 +25 + 0,12 +18

Der Milchwert der Kuh beträgt 130 bei einer Sicherheit von 72 %, die Zuchtwerte betragen +400 kg Milch, +0,20 % Fett, +25 kg Fett, +0,12 % Eiweiß und +18 kg Eiweiß.

+4/3,2 8901 4,49 400 3,88 345

Das Zeichen „+“ bedeutet, dass die Leistung abgeschlossen ist. Die Kuh hat viermal normal gekalbt (Trächtigkeitsdauer mindestens 7 Monate) und erbrachte im 3,2-jährigen Durchschnitt 8901 kg Milch, 4,49 % Fett, 400 kg Fett, 3,88 % Eiweiß und 345 kg Eiweiß.

2/1/ 305 9427 3,90 368 3,78 356

Die Kuh hat zweimal gekalbt und erbrachte eine Erstlaktationsleistung (305 Melktage) von 9427 kg Milch, 3,90 % Fett, 368 kg Fett, 3,78 % Eiweiß und 356 kg Eiweiß.

HL: 12/10399 4,59 478 3,87 402

Die höchste Jahresleistung wurde im Jahr 2012 erbracht. Angabe der Leistung in Milch-kg, Fett-%, Fett-kg, Eiweiß-%, Eiweiß-kg.

ZZ 111 51 % = Der Zuchtwert für die Zellzahl beträgt 111 mit einer Sicherheit von 51 %.

M 106 39 % = Der Zuchtwert Melkbarkeit beträgt 106 mit einer Sicherheit von 39 %.

P 104 53 % = Der Zuchtwert Persistenz beträgt 104 mit einer Sicherheit von 53 %.

M 1 (LC) 2,3 = Das durchschnittliche Minutenhauptgemelk wurde mittels Laktocorder in der 1. Laktation ermittelt, bei einem Milchfluss von 2,3 kg pro Minute.

M 3/2,9 = Die Melkbarkeitsprüfung wurde in der 3. Laktation durchgeführt. Das durchschnittliche Minutengemelk beträgt 2,9 kg.

ZKZ 3/382(1) = Die durchschnittliche Zwischenkalbezeit von 3 Zwischenkalbezeiten beträgt 382 Tage. Eine weitere Zwischenkalbezeit lag über 500 Tage und ist in der Durchschnittsberechnung nicht enthalten.

3/89 91 88 91/90 Ex KH 148 = Die Kuh wurde in der 3. Laktation bewertet mit der Punktzahl 89 im Rahmen, 91 im Becken, 88 im Fundament und 91 im Euter. Die Gesamtnote Exterieur beträgt 90. Der Kuh wurde das Prädikat Ex = Exzellent vergeben. Die Kreuzbeinhöhe beträgt 148 cm.

12 778 133 118 423 = Ordnungsbegriff

Stand: 28.11.2013



**Allgäuer Herdebuchgesellschaft
Kempten**

**Allgäuer Herdebuchgesellschaft
Kotterner Straße 36
87435 Kempten**

Tel. 0831 52244 0

Fax 0831 52244 60

Email info@ahg.bayern.de

Web www.allgaeuer-herdebuchgesellschaft.de.